

Forstbetrieb Region Aarau

OBG Aarau – EG Biberstein – OBG Unterentfelden

Satzungen

vom 1. Januar 2008

in der Fassung gültig ab 1. August 2020

Inhaltsverzeichnis

A. Grundsätze der Zusammenarbeit

B. Betriebsorganisation

C. Finanzen

D. Schlussbestimmungen

Anhang 1: Waldflächen

Anhang 2: Entschädigung der Vorstandsmitglieder

A Grundsätze der Zusammenarbeit

§ 1 Name, Mitglieder und Sitz

Unter dem Namen «Forstbetrieb Region Aarau», nachstehend «Forstbetrieb» genannt, gründen die Ortsbürgergemeinden Aarau und Unterentfelden sowie die Einwohnergemeinde Biberstein einen Gemeindeverband¹ mit Sitz in Aarau.

§ 2 Zweck

¹ Der Forstbetrieb bezweckt die gemeinsame effiziente, kostengünstige, nachhaltige und naturnahe Pflege und Bewirtschaftung der Wälder der Verbandsgemeinden, nachfolgend „Gemeinden“ genannt.

² Der Forstbetrieb kann weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere die gesetzlichen Revieraufgaben² sowie die Betreuung und Bewirtschaftung von Waldflächen anderer öffentlicher oder privater Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen.

§ 3 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Gemeinden stellen die der Waldgesetzgebung unterstellten Waldflächen in ihrem Eigentum³ (inkl. Erschliessungsanlagen) dem Forstbetrieb unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung.

² Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten, die für die Bewirtschaftung von Bedeutung sind (Wegrechte, Nutzungseinschränkungen, Berechtigung für Bewirtschaftungsbeiträge oder Reservatsentschädigungen usw.), gehen auf den Forstbetrieb über.

³ Die Waldflächen verbleiben im Eigentum der Gemeinden.

§ 4 Personal und Betriebsmittel

¹ Der Personal- und Unternehmereinsatz, der Holzverkauf sowie die Beschaffung und der Unterhalt der betriebsnotwendigen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen für alle Betriebsbereiche durch den Forstbetrieb.

² Der Forstbetrieb ist Arbeitgeber des betriebseigenen Personals. Die Anstellung erfolgt durch den Vorstand nach den personalrechtlichen Erlassen der Stadt Aarau.

³ Das betriebseigene Personal ist der Pensionskasse der Stadt Aarau angeschlossen.

§ 5 Holzproduktion

¹ Der Forstbetrieb besorgt, unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung, alle im Zusammenhang mit der Waldpflege, -bewirtschaftung und -erhaltung notwendigen Arbeiten.

² Er bewirtschaftet die zur Verfügung gestellten Waldungen gewinnorientiert, nachhaltig und naturnah, nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im gemeinsamen Interesse, so dass die nachhaltige Wertentwicklung der Waldungen aller Gemeinden sichergestellt ist.

³ Die Beiträge Dritter an die Nutzung und Pflege der betreuten Waldungen stehen dem Forstbetrieb zu.

§ 6 Forstliche Nebenbetriebe

Der Forstbetrieb kann einen Brennholz- und Schnitzelbetrieb führen, Weihnachtsbäume sowie forstliche Dienstleistungen anbieten und weitere forstliche Nebenbetriebe führen.

¹ Gemäss § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden (SAR 171.200) und §§ 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz; SAR 171.100).

² Gemäss § 28 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG; SAR 931.100), § 4 des Dekrets zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD (SAR 931.110) und § 30 der Verordnung zum Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaV; SAR 931.111).

³ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen.

§ 7 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

¹ Die Kosten für die gemeinwirtschaftlichen, über die Bedürfnisse der Holznutzung hinausgehenden Leistungen des Forstbetriebes in den Bereichen Waldpflege, Erholungswald, Naturschutz im Wald sowie Öffentlichkeitsarbeit werden in der Regel nach dem Verursacherprinzip kostendeckend weiterverrechnet.

² Die ungedeckten Restkosten werden im Verhältnis der Waldflächen⁴ durch Pauschalbeiträge der Gemeinden von maximal 300 Fr./ha abgegolten. Die Höhe der Pauschalbeiträge wird durch den Vorstand jährlich im Rahmen des Budgets festgelegt. Die Anpassung des Maximalbetrages richtet sich nach der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise⁵.

§ 8 Revieraufgaben gemäss § 28 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG)

¹ Die gesetzlich vorgesehenen Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben⁶ in sämtlichen Waldungen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Aarau, Biberstein und Unterentfelden sowie den eigenen Waldungen auf dem Gebiet anderer Gemeinden werden durch die Betriebsleitung wahrgenommen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der zuständigen Behörden der betroffenen Gemeinden.

² Die dafür erbrachten Leistungen werden dem Forstbetrieb gemäss kantonaler Waldgesetzgebung⁷ pauschal durch den Kanton entschädigt.

B Betriebsorganisation

§ 9 Organe

Organe des Forstbetriebes sind der Vorstand, die Betriebsleitung und die Kontrollstelle.

§ 10 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus drei Vertretern oder Vertreterinnen der Ortsbürgergemeinde Aarau und je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Einwohnergemeinde Biberstein und der Ortsbürgergemeinde Unterentfelden.

² Mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin jeder Gemeinde muss Mitglied des jeweiligen Gemeinderates sein.

³ Die Mitglieder des Vorstandes werden von ihren Gemeinderäten auf die ordentliche Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Konstituierung

¹ Der Vorstand konstituiert sich selber. Er wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.

² Das Präsidium liegt bei der Ortsbürgergemeinde Aarau. Das Vizepräsidium wechselt zwischen der Einwohnergemeinde Biberstein und der Ortsbürgergemeinde Unterentfelden turnusgemäss alle vier Jahre.

§ 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Der Präsident oder die Präsidentin beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Gemeinden vertreten sind. Stellvertretung ist möglich. Für Beschlüsse ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

³ Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das an die Mitglieder des Vorstandes, die Betriebsleitung, die Verwaltung und an die Gemeinderäte der Gemeinden geht.

⁴ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen.

⁵ Stand April 2007 = 101.3 Punkte (Basisindex: Dezember 2005 = 100 Punkte).

⁶ Gemäss § 28 AWaG und § 30 der AWaV.

⁷ Gemäss § 4 AWaD.

§ 13 Aufgaben und Kompetenzen

Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Forstbetriebes fallen und nicht durch Gesetz oder Satzungen einem anderen Organ vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Genehmigung der strategischen Ziele und des Betriebsplanes zuhanden der kantonalen Behörden;
- b) die Genehmigung der Finanz- und Investitionsplanung zuhanden der Gemeinden;
- c) die Genehmigung des Voranschlages und der Kreditbegehren gemäss § 23 oder § 24 sowie der Pauschalentschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss § 7 zuhanden der Gemeinden;
- d) die Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Gemeinden;
- e) die Festlegung der Grundsätze der Betriebsorganisation und der Rechnungsführung sowie die Genehmigung des Funktionendiagramms und der Stellenbeschreibungen für den Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin und das übrige Forstpersonal;
- f) die Genehmigung des jährlichen Betriebsprogramms und grundsätzlicher Anpassungen während des Jahres auf Grund veränderter betrieblicher Voraussetzungen;
- g) die Wahl des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin und des übrigen Forstpersonals;
- h) die personelle Führung und Aufsicht über den Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin;
- i) die Festlegung von Löhnen und Spesenentschädigungen gemäss den personalrechtlichen Erlassen der Stadt Aarau (in der Regel erfolgt die jährliche Lohnanpassung analog zu den Beschlüssen des Stadtrates für das städtische Personal);
- j) der Entscheid über die Führung forstlicher Nebenbetriebe sowie über die Erbringung und die Verrechnung gemeinwirtschaftlicher Leistungen;
- k) der Entscheid über Entnahmen aus dem gemeinsamen Betriebskapital für forstfremde Zwecke.

§ 14 Entschädigung der Vorstandsmitglieder

Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder ist im Anhang zu diesen Satzungen geregelt.

§ 15 Betriebsleitung

¹ Der Betrieb wird durch einen Betriebsleiter oder eine Betriebsleiterin, der oder die über ein eidgenössisch anerkanntes Diplom als Förster der Försterin oder eine gleich- oder höherwertige Ausbildung verfügt, geführt.

² Die Betriebsleitung ist für die fachliche Leitung und Führung des Forstbetriebes zuständig. Die hoheitlichen Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsleitung bestimmt das Gesetz. Im Übrigen legt der Vorstand die Rechte und Pflichten der Betriebsleitung in einem Funktionendiagramm und einer entsprechenden Stellenbeschreibung fest.

³ Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 16 Rechnungsführung und Sekretariat

¹ Die Rechnungsführung und das Sekretariat werden der Ortsbürgergemeinde Aarau übertragen.

² Der Vorstand stellt den Gemeinden bis 15. August den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr zu mit Angabe allfälliger Kreditbegehren gemäss § 7, § 23 oder § 24. Die Kreditbegehren des Forstbetriebes werden den Gemeinden im Rahmen ihres eigenen Budgets oder von separaten Kreditvorlagen zur Genehmigung unterbreitet.

³ Allfällige Beiträge der Gemeinden werden am 1. April des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein marktkonformer Verzugszins zu entrichten.

⁴ Voranschläge, Rechnungsauszüge und Jahresberichte sind in den Gemeinden, im Rahmen der Aktenaufgabe für die Gemeindeversammlungen, öffentlich aufzulegen.

§ 17 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Forstbetriebes nach den massgebenden Rechtsgrundlagen und erstattet dem Vorstand über ihren Befund einen schriftlichen Bericht.

² Die Kontrollstelle besteht aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der drei Gemeinden.

³ Der Vorstand kann zur Unterstützung der Kontrollstelle bei ihren Aufgaben eine entsprechend qualifizierte private Firma einsetzen.

§ 18 Unterschriftsberechtigung

¹ Der Vorstand ist zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit dem Forstbetrieb zusammenhängen. Präsident oder Präsidentin sowie Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Betriebsleiter oder der Betriebsleiterin oder mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

² Der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin ist Handlungsbevollmächtigter oder –bevollmächtigte mit Einzelschrift für alle Rechtshandlungen, die der Forstbetrieb gewöhnlich mit sich bringt.

§ 19 Antrags- und Auskunftsrecht

¹ 100 Stimmberechtigte aus dem Kreis der Gemeinden zusammen sowie jeder der zuständigen Gemeinderäte haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen zu den Geschäften, die in den Kompetenzbereich des Forstbetriebes fallen.

² Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Antragsteller ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen. Die Antragsteller und Antragstellerinnen haben Anrecht auf einen begründeten schriftlichen Entscheid des Vorstandes.

³ Alle Stimmberechtigten der Gemeinden und alle, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Forstbetriebes verlangen.

§ 20 Verantwortlichkeit und Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten des Forstbetriebes haftet vorab das Forstbetriebsvermögen. In zweiter Linie haften die Gemeinden im Verhältnis der jeweiligen Waldflächen⁸.

² Verantwortlichkeit und Haftung folgen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Waldgesetz, Verantwortlichkeitsgesetz, Haftpflichtrecht).

C Finanzen

§ 21 Rechnungswesen

¹ Die Jahresrechnung ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung und den Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung sowie den speziellen Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Ortsbürgergemeinden⁹ zu führen.

² Der Forstbetrieb erstellt eine Betriebsabrechnung.

§ 22 Betriebskapital

Der Forstbetrieb führt und äufnet ab Betriebsaufnahme eigenes Betriebskapital.

§ 23 Gewinn und Verlust, Fremdkapital

¹ Überschüsse aus der Jahresrechnung des Forstbetriebes sind dem Betriebskapital gutzuschreiben. Verluste sind dem Betriebskapital zu belasten.

² Können Verluste nicht mehr aus dem Betriebskapital gedeckt werden, tragen die Gemeinden die Defizite im Verhältnis der Waldflächen. Die entsprechenden Nachzahlungen sind über das ordentliche Budget der Gemeinden zu beschliessen.

³ Mit Ausnahme von Investitionskrediten von Bund und Kanton darf der Forstbetrieb ausserhalb der Gemeinden kein Fremdkapital aufnehmen. Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsempässe gewährt die Ortsbürgergemeinde Aarau dem Forstbetrieb einen Kontokorrentkredit von maximal 200'000 Franken.

⁸ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen.

⁹ Gemäss § 13 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden und §§ 84 ff. Gemeindegesetz.

§ 24 Investitionen

¹ Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen des Betriebskapitals Investitionen zu beschliessen.

² Für Investitionen, die nicht aus dem Betriebskapital finanziert werden können, sind die benötigten Mittel im Verhältnis der Waldflächen über separate Kreditvorlagen an die Gemeinden bereitzustellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 95c des Gemeindegesetzes¹⁰ sinngemäss.

§ 25 Kapitaleinlage und Übernahme der Infrastruktur

¹ Bei Betriebsaufnahme haben die Gemeinden im Verhältnis der Waldfläche total 500'000 Franken eingebracht.

² Bei Betriebsaufnahme vorhandene Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge und Betriebsmittel der Partnergemeinden wurden nach Bedarf durch den Forstbetrieb in der Regel zum Verkehrswert (Zeitwert) übernommen. Der Werkhof der Ortsbürgergemeinde Aarau wird durch den Forstbetrieb gemietet.

³ Der Vorstand entscheidet im Einvernehmen mit den Gemeinden über die Höhe der Entschädigung für die Betriebsmittel, die übernommen werden sollen, und die Gebäudemieten.

D Schlussbestimmungen

§ 26 Aufsicht und Beschwerde

Der Forstbetrieb untersteht im Rahmen der geltenden Gesetze der Staatsaufsicht (Gemeindegesetz, Waldgesetz). Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss § 105 des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

§ 27 Beitritt und Änderung der Satzungen

Der Beitritt weiterer Gemeinden und die Änderung der Satzungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller bisherigen Mitglieder und der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 28 Austritt

¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Forstbetrieb kann frühestens nach 5 Jahren und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren jeweils auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

² Ein Austritt ist nach § 82 Abs. 1 des Gemeindegesetzes nur aus wichtigen Gründen möglich.

³ Die austretende Gemeinde hat Anspruch auf das Betriebskapital im Verhältnis ihrer Waldfläche¹¹. Am übrigen Forstbetriebsvermögen verliert sie jeden Anspruch.

⁴ Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Forstbetriebes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

§ 29 Auflösung

¹ Die Auflösung des Forstbetriebes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates.

² Aktiven und Passiven werden im Verhältnis der Waldflächen aufgeteilt. Der Wertausgleich mobiler Sachen erfolgt nach Inventar und neutraler Bewertung. Im Übrigen trifft der Regierungsrat die erforderlichen Anordnungen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Gemeinden und durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Diese Satzungen in der vorliegenden Fassung wurden genehmigt durch die Gemeindeversammlungen

¹⁰ SAR 171.100

¹¹ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen.

Aarau vom:	XXX Der Stadtpräsident	Der Stadtschreiber
------------	------------------------------------	-----------------------------

Biberstein vom:	XXX Der Gemeindeammann	Der Gemeindeschreiber
-----------------	------------------------------------	--------------------------------

Unterentfelden vom:	XXX Der Gemeindeammann	Die Gemeindeschreiberin
---------------------	------------------------------------	----------------------------------

Genehmigt mit Ermächtigung des Regierungsrates des Kantons Aargau am

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Gemeindeabteilung

.....

Anhang 1

Waldflächen

Der Forstbetrieb Region Aarau umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinden Aarau, Biberstein und Unterentfelden. Die Berechnung der Waldflächen pro Gemeinde basiert auf den bestockten Flächen (ohne offene [landwirtschaftliche] Flächen).

	Waldfläche	Anteil
OBG Aarau (BP 1996)	605 ha	74.2 %
EG Biberstein (BP 2000)	134 ha	16.4 %
OBG Unterentfelden (BP 2001)	77 ha	9.4 %
FB Region Aarau	816 ha	100.0 %

Anhang 2

Entschädigung der Vorstandsmitglieder:

Pauschalentschädigung Präsident / Präsidentin pro Jahr	Fr. 2'000.--
Sitzungen bis drei Stunden	Fr. 60.--
Halbtagesitzungen (länger als 3 Stunden)	Fr. 90.--
Ganztagesitzungen (länger als 6 Stunden)	Fr. 180.--
Zuschlag Protokollführer / Protokollführerin pro Protokoll	Fr. 40.--